

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 14

Freitag, den 20. Oktober 2017

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ Seite 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2017 Seite 3

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 19. September 2017 Seite 4

Bekanntmachung der Ausschreibung eines Baugrundstückes in der Ortschaft Butzen Seite 4

Bekanntmachung der Ausschreibung eines Baugrundstückes in der Ortschaft Briesensee Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerungen
AZ: 52 K 10/16 – Gemarkung Lieberose, Flur 3, Flurstück 230 Seite 4

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerungen
AZ: 52 K 28/16 – Gemarkung Byhleguhre, Flur 5, Flurstück 81/1 Seite 5



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Lieberose

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose in ihrer Sitzung am 19.09.2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Lieberose ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“. Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. Nr. 35 S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439), gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) und gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Stadt Lieberose erhebt jeweils eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Stadt Lieberose bei der Umlage der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht

mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. der Gewässerverband „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ bzw. des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gegenüber der Stadt Lieberose für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird jeweils als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Stadt Lieberose mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträgen ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014, S. 1673) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Stadt Lieberose ist, das zum Verbandsgebiet des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“ vom 03. April 2012 (ABl. S. 766) in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. März 2014 (ABl. S. 576) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000873 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000986 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(3) Die Umlage für die an den Gewässerverband „Spree-Neiße“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000758 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das

Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Straupitz, 20.09.2017

gez. Boschan
Amtsdirektor

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.373.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.572.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	9.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	6.700,00 €
- im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.258.400,00 €
Auszahlungen auf	2.381.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.193.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.208.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	64.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	149.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.100,00 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 286.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in der gesonderten Hebesatzsatzung vom 09.02.2016 festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 1142 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 373 v. H.
- Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

-> 15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -

-> 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt - aus.

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.07.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Die Haushaltssatzung 2017 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Straupitz, 08.08.2017

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose vom 19. September 2017

Öffentlicher Teil

TOP 3 Beschlussempfehlung:

Satzungsbeschluss – Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauBG)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lieberose beschließt einstimmig gem. § 10 BauBG, in der zur Zeit geltenden Fassung, die Klarstellungssatzung Lieberose und Behlow 2017 in der Fassung Juli 2017 bestehend aus Textteil und Planzeichnung als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

TOP 5 Beschlussempfehlung:

Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Stadt Lieberose zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Mittlere Spree“, „Nördlicher Spreewald“ und des Gewässerverbandes „Spree-Neiße“

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Spreewaldheide verkauft ein Baugrundstück in der Ortschaft Butzen.

Gemarkung Butzen, Flur 3, Flurstück 31/1, Gesamtgröße 3.975,00 m²

Das Grundstück ist mit ca. 830,00 m² Bauland und ca. 3.145,00 m² Grünland bewertet und voll erschlossen.

Das Mindestangebot beträgt: 8.060,00 €

Gebote senden Sie bitte bis zum 13.11.2017 in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

Grundstück Butzen

an das **Amt Lieberose/Oberspreewald
Amt für Bildung, Kultur und Bauwesen
Kirchstraße 11
15913 Straupitz**

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen Herr Lehmann unter 033671 63859 zur Verfügung.

**Die Gemeinde Spreewaldheide ist nicht verpflichtet, an bestimmte Bieter zu verkaufen.
Die Entscheidung über den Verkauf treffen die Gemeindevertreter.**

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Neu Zauche verkauft ein Baugrundstück in der Ortschaft Briesensee.

Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 314 u. 38/4, Gesamtgröße 1.344,00 m²

Das Grundstück ist mit ca. 700 m² Bauland und ca. 644 m² Wald bewertet und voll erschlossen.

Das Mindestangebot beträgt: 10.800,00 €

Gebote senden Sie bitte bis zum 13.11.2017 in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

Grundstück Briesensee

an das **Amt Lieberose/Oberspreewald
Amt für Bildung, Kultur und Bauwesen
Kirchstraße 11
15913 Straupitz**

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen Herr Lehmann unter 033671 63859 zur Verfügung.

Die Gemeinde Neu Zauche ist nicht verpflichtet, an bestimmte Bieter zu verkaufen.

Die Entscheidung über den Verkauf treffen die Gemeindevertreter.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

52 K 10/16

Lübben (Spreewald), den 26.09.2017

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, dem 04.12.2017, 10.00 Uhr,

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II

das in Lieberose liegende,

im Grundbuch von Lieberose, Blatt 545

eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Lieberose

Flur 3 Flurstück 230 Friedrich-Ebert-Straße 5 groß 653 m² versteigert werden.

Bebauung:

Massives unterkellertes eingeschossiges Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem

Dachgeschoss und Nebengebäude, Baujahr 1930, Modernisierung – Sanierung 2002, 2006, 2013

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.500,00 Euro

Im Versteigerungstermin am 25.09.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehengebliebenen Rechte - die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Das Gutachten kann während der Sprechzeiten des Amtsgerichts eingesehen werden.

Zusatz: Im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine ge-

naue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Wilde, Rechtspflegerin

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

52K 28116

Lübben (Spreewald), den 26.09.2017

ZWANGSVERSTEIGERUNG

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 13.11.2017, 11.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald),
Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II**

das in Byhleguhre liegende, im Grundbuch von Byhleguhre, Blatt 699 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 5

Gemarkung Byhleguhre

**Flur 5 Flurstück 81/1 Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche
groß 44.303 m²**

versteigert werden.

Bebauung:

Landwirtschaftlich genutztes Grundstück

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 Euro

Im Internet unter www.zvg.portal.de und www.zvg.com

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung über die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht das nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.



Wilde, Rechtspflegerin

